

Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Stendal voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 166.843.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 166.840.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|---|------------------|
| a) Gesamtplan der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 162.180.900 Euro |
| b) Gesamtplan der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 163.040.500 Euro |
| c) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 9.807.100 Euro |
| d) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 10.467.100 Euro |
| e) Gesamtplan der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 9.640.800 Euro |
| f) Gesamtplan der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 11.738.500 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **660.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf **7.107.800 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **63.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von **44,60 v. H.** der Bemessungsgrundlagen nach § 19 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641-648) mehrfach geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530) festgesetzt.

§ 6

Folgende Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt:

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres entspricht.

Im Sinn des § 103 Abs. 2 Nr. 2 des KVG LSA sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten erheblich, wenn sie insgesamt 5 v.T. des Gesamtvolumens oder im Einzelfall 250 TEUR überschreiten. Ein Nachtragshaushaltsplan muss alle Änderungen der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die den Betrag von 25 TEUR überschreiten.

Als geringfügig im Sinn des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 175 TEUR betragen.

Hansestadt Stendal, den 17.12.2015

Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages

Carsten Wulfänger
Landrat